

1.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Bauleit- und Grünordnungsplan für die Erweiterung des „Industrieparks-Ost BA II“

Im Zuge der Ansiedlung der Fa. Stahlgruber beschloß der Stadtrat in seinen Sitzungen am 27.10.1992 bzw. 24.11.1992 den rechtsverbindlichen Bauleitplan „Industriepark-Ost BA II“ in diesem Teilbereich zu ändern und für die auf dem Gemeindegebiet des Marktes Hahnbach liegenden Erweiterungsflächen einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen sowie den rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan entsprechend anzugleichen.

Von der Nachbargemeinde wurde der Stadt die Planungshoheit übertragen.

Nach der Durchführung des Änderungs- und Aufstellungsverfahrens wurde der Bauleit- und Grünordnungsplan am 31.08.1993 als Satzung beschlossen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.02.1994 bestätigte das Landratsamt die ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens und genehmigte die Änderungsplanung. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Die Bauleitplanänderung trat daraufhin mit Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 09.03.1994 in Kraft.

Bezüglich der angezeigten Bauleitplanung und Flächennutzungsplanänderung im Bereich der auf Gemeindegebiet Hahnbach liegenden Erweiterungsflächen wurde seitens des Landratsamtes bemerkt, daß hier nach Übertragung der Planungshoheit gemäß § 203 Abs. 1 BauGB ein eigenes Anzeigeverfahren durchzuführen sei.

Nachdem zwischenzeitlich die Regierung der Oberpfalz die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 01. August 1994 (Nr. 220-4160 AS 24-4) erlassen hat, welche durch Bekanntmachung am 16.08.1994 Rechtskraft erlangte, wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie der Bauleit- und Grünordnungsplan für die „Erweiterung des Industrieparks-Ost BA II“, erneut dem Landratsamt Amberg-Sulzbach angezeigt.

Mit Schreiben vom 14.05.1998 bestätigte das Landratsamt die ordnungsgemäße Durchführung der Genehmigungsverfahren und stellte fest, daß die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie der Bauleit- und Grünordnungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des BauGB erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.

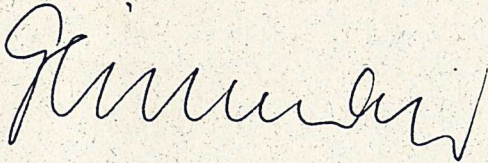
Die Genehmigungen werden hiermit bekanntgemacht und treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Festsetzungen unwirksam.

Die rechtsverbindliche Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie der Bauleitplan (Bebauungsplan) für die Erweiterung des Industrieparks-Ost BA II mit Bebauungsvorschriften, Legende, Begründung und grünordnerischen Festsetzungen, liegen nunmehr dauernd zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sie können während der üblichen Dienstzeiten im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer 2, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sulzbach-Rosenberg, den 23.10.1998
STADT SULZBACH-ROSENBERG



Geismann
1. Bürgermeister

2. Veröffentlichungen:

- 2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 27.10.1998 bis 30.11.1998
2.2 im redaktionellen Teil der „Sulzbach-Rosenberger Zeitung“

Verliegendes Druck-/Schriftstück wurde
entsprechend der Anordnung des § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
gemäß veröffentlicht und ortsüblich be-
kanntgemacht.

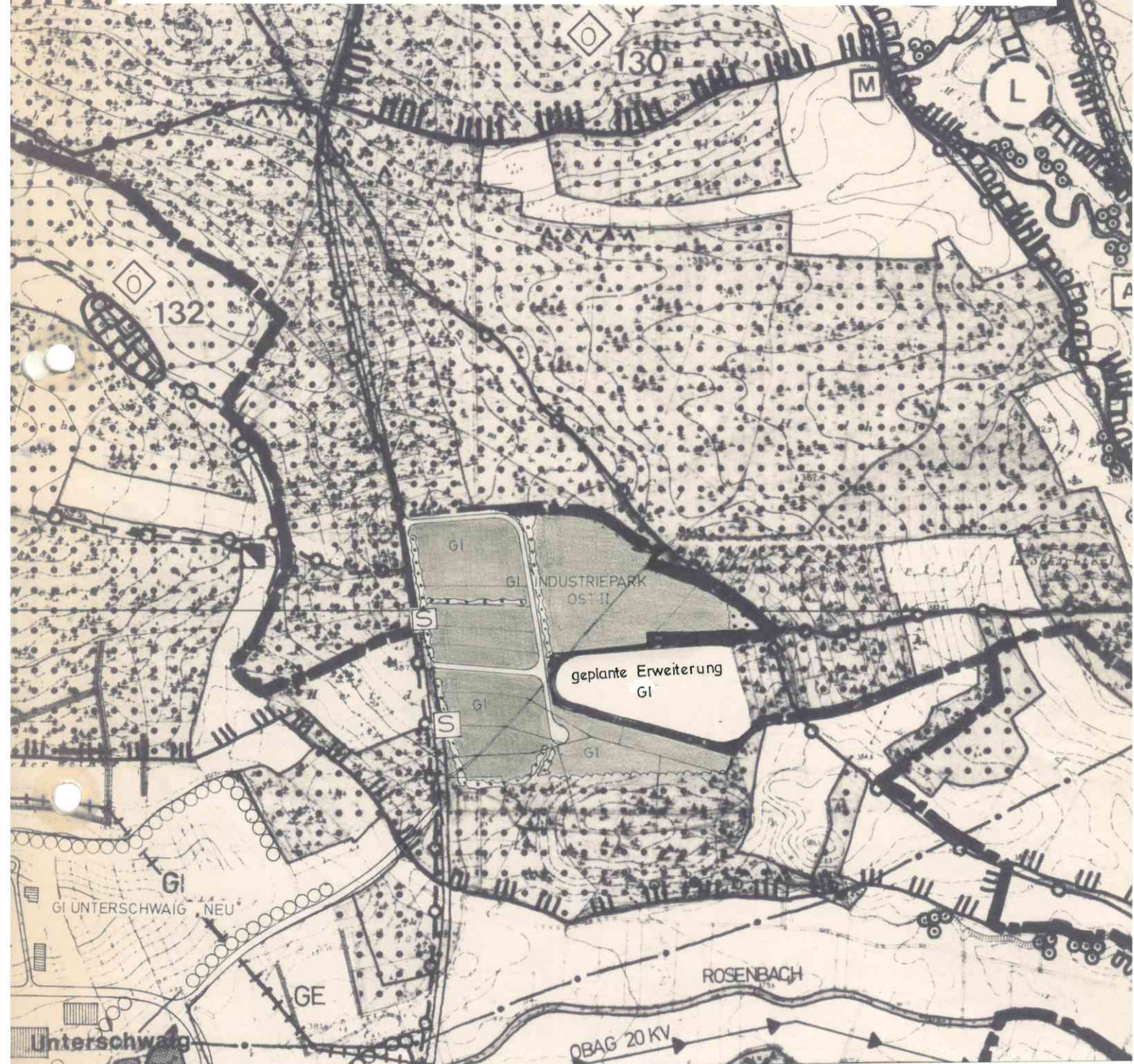
8458 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG

I.A.

Pinsel, 01.12.1998

Stadt Sulzbach-Rosenberg Landkreis Amberg-Sulzbach
Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
Erweiterung des "INDUSTRIEPARKS OST II"

M.1:10000



Stadt
Sulzbach-Rosenberg

Su.-Ro. 03.11.92
Stadtbauamt

Geismann
1. Bürgermeister

Spörl
Stadtbaumeister